

ein hoher Cash Flow und Vollstreckung

- Wie geht das zusammen? -

- **Der Cash Flow und das (gute) Ergebnis hängen immer von der Bewertung und Behandlung des Einzelfalls ab.**

oder

- **Wie erkläre ich es dem Vorstand?**

1. In jüngster Zeit kann man immer noch beobachten, dass Vollstreckungen zu dem Thema Real Estate in Presse, Funk und Medien aufgrund ihrer Härte angeprangert werden. Uns allen ist klar, dass die Vollstreckung als ultima ratio meist der schlechteste Weg ist. Wer dabei der „Dumme“ ist, wird fast niemals herausgearbeitet oder ausreichend nuanciert dargestellt. Das soll heute nicht thematisiert werden. Das meine ich aus meiner beruflichen Erfahrung heraus insbesondere im Hinblick auf den zu generierenden cash flow, letztlich der Ertrag, der noch im Krisenfall generiert werden kann und an dem Ihr Erfolg gemessen wird. Aber nicht nur daran! Der cash flow ist in der Krise von besonderer Bedeutung, denn alle schauen darauf, und damit komme ich direkt zu dem Thema dieser Abhandlung.

2. Das berührt uns in der Praxis sehr, wird jedoch an fast keiner Stelle thematisiert: Der Zusammenhang zwischen dem zu generierenden cash flow und der Reduktion des maximal zu generierenden Betrages aufgrund nicht opportuner Vollstreckungsmaßnahmen. Der Grundsatz ist, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, wie er in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG beschrieben ist, ggü. jeglichem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers Vorrang hat (stet. Rspr. des BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 21.11.2012, NJW 2013, 290ff.; BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, S. 2607ff.; BGH, Beschl. V. 13.08.2009 I ZPL/09). Schwere Gesundheitsschäden, die Befürchtung des Eintritts der Pflegebedürftigkeit, Suizidgefahr, Lebensgefahr durch Hirnblutung bei Belastungssituationen und einige andere Fallkonstellationen lassen den Blick immer auf den schützenswerten Betroffenen gleiten. Das ist richtig, zumal in der praktischen Anwendung der Gerichte und Gläubiger oder Vollstreckungsorgane diese mit vielen Hindernissen konfrontiert werden. Und diese beruhen oft auf reinen Behauptungen fernab der Realität. Umso schwieriger ist es, in geeigneter Weise entgegenzuwirken.

3. Die Vorstellung, dass eine reale Gefahr, wie sie in den verschiedenen, unzähligen von Gerichten entschiedenen Fällen zu Tage treten kann, hat jedoch nicht nur etwas mit dem *Wohl und Wehe* für den betroffenen Schuldner zu tun. **Sie hat unmittelbar Auswirkungen auf den zu erzielenden Geldbetrag in der Vollstreckung.** Soweit das Leben und die körperliche Unversehrtheit gefährdet sind, hat das, was unbestritten sein dürfte, unmittelbare Auswirkungen auf den zu erzielenden Betrag, weil die Vollstreckung gerade bei älteren Menschen zu einer Lebensverkürzung führt.

Die bisherigen Berechnungen, wie sie von den Referenten in Versicherungen und Banken erstellt werden, helfen hier nicht weiter. Sie müssen sogar völlig neu überdacht werden. Das kommt insbesondere bei langfristigen Vollstreckungen bspw. in Rentenbeträge etc. in Betracht, bei denen die Vollstreckungszeit von mehreren Jahren sicherlich dazu beiträgt, dass die Person, die von einer solchen Vollstreckung betroffen ist, einer erheblich kürzeren Lebenszeit entgegen sieht. Diese Frage wird in der Rechtsprechung, soweit für uns überhaupt erkennbar, nicht untersucht. So wird bspw. zu § 765 a ZPO in erster Linie eine Abwägung zwischen dem Recht auf Leben und körperlichen Unversehrtheit auf der einen und dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers auf der anderen Seite vorgenommen. Rein wirtschaftliche Erwägungen greifen hier nicht. Die Gesundheit steht m.E. zu Recht über dem monetären Interesse eines Gläubigers. Das sollte diesen jedoch nicht davon abhalten, weitergehende Überlegungen anzustellen. Meine Empfehlung läuft in fast allen Praxisfällen mittlerweile darauf hinaus, dass der hartvollstreckende Gläubiger, vor allen Dingen wenn es um einen Betrag geht, der kurz-, mittel- oder auch langfristig realisiert soll, seinen Blickwinkel entsprechend verändern und anpassen sollte.

Damit ist ein kalkulierbarer, meist zeitnah zu erzielender cash flow realisierbar. Auf der anderen Seite ist die Gefahr weiterer Störungen, insbesondere über eine längere Vollstreckungsstrecke (rein temporär betrachtet), ausgeschlossen.

4. In der zuvor benannten Entscheidung des BGH vom 13. August 2009 weist dieser mit Nachdruck darauf hin, „dass die Belange des Schuldner in dem darauf zu entscheidenden Fall einen so hohen Stellenwert hatten, dass die Interessen des Gläubigers, wenn sie nicht ganz besonders schwer wiegen, zurück treten müssen.“ Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Gefahr, z.B. die wiederum mit einem Suizid, auf einer psychischen Erkrankung oder auf anderen persönlichkeitsbedingten Ursachen beruht. Maßgeblich ist allein, dass der Mieter unfähig ist, auf eine Konfliktsituation angemessen zu reagieren (BGH, Beschl. v. 16.12.2010, V ZP 215/09).

Diese Gedanken beachtend rege ich Diskussionen an und bitte herzlichst um Erfahrungsberichte, inwieweit in Ihrer Praxis der Gesichtspunkt eines etwaig verringerten cash flows durch erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen in die von Ihrem Unternehmen zu erstellenden Berechnungen einfließen. Diese muss der verantwortliche Bearbeiter für jeden zu bearbeitenden Fall berücksichtigen und regelmäßig in seine Entscheidung (oder die des Vorstandes) einfließen lassen.

Gez.

Dr. Fabian Hasselblatt, LL.M.